

WITWEN / WITWER – PENSION

Anspruch für den überlebenden Ehegatten gegeben:

Wenn der Lehrer am Sterbetag Anspruch auf Ruhegenuss gehabt hat oder im Falle der mit Ablauf dieses Tages erfolgten Versetzung in den Ruhestand gehabt hätte.

Anspruch nicht gegeben:

- Wenn der überlebende Ehegatte am Sterbetag das 35. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

Ausnahmen:

Der Lehrer ist an den Folgen eines Dienstunfalls oder einer Berufskrankheit gestorben.

Die Ehe hat mindestens 10 Jahre gedauert.

Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen oder geht hervor.

Durch die Eheschließung wurde ein Kind legitimiert.

Am Sterbetag des Lehrers gehört dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes Kind des verstorbenen Lehrers an, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

- Wenn die Ehe erst während des Ruhestandes des Lehrers geschlossen worden ist.

Ausnahmen:

Bei mindestens 3jähriger Dauer der Ehe und nicht mehr als 20 Jahren Altersunterschied der Ehegatten.

Bei mindestens 5jähriger Dauer der Ehe und nicht mehr als 25 Jahren Altersunterschied der Ehegatten.

Bei mindestens 10jähriger Dauer der Ehe und einem Altersunterschied der Ehegatten von mehr als 25 Jahren.

Der Lehrer ist nach der Eheschließung wieder in den Dienststand aufgenommen worden.

Aus der Ehe ist ein Kind hervorgegangen oder geht ein Kind hervor.

Durch die Eheschließung wurde ein Kind legitimiert.

Am Sterbetag des Lehrers gehört dem Haushalt des überlebenden Ehegatten ein anderes Kind des verstorbenen Lehrers an, das Anspruch auf Waisenversorgungsgenuss hat.

Ausmaß des Witwen- und Witwerversorgungsgenusses:

0 % bis höchstens 60 % des Ruhegenusses des verstorbenen Lehrers. Das Prozentausmaß ist von den sogenannten Berechnungsgrundlagen des überlebenden Ehegatten und des verstorbenen Lehrers abhängig.

Unterlagen für die Antragstellung:

Sterbeurkunde

Geburtsurkunde (des überlebenden Ehegatten)

Heiratsurkunde

Jahreslohnzettel der letzten beiden Jahre vor dem Tod

Kontoerklärung der Bank

→ [zum Antragsformular](#)

Falls die Ehe geschieden war, den Scheidungsabschluss (das Scheidungsurteil, Scheidungsurspruch gem. § 115 EG) allenfalls Vergleichsausfertigung bzw. Unterhaltsverpflichtungen.